jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/15 1Ob627/91, 7Ob547/92, 1Ob652/92, 2Ob593/93, 8Ob2024/96x, 6Ob666/95, 9Ob98/01d, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

ABGB §692
ABGB §693
ABGB §783

Rechtssatz

Ist die Kürzung von Vermächtnissen zur Pflichtteilsergänzung notwendig, so sind die Erben zur Vornahme der Legatsreduktion berufen. Sie haben demgemäß den Vermächtnisnehmern entsprechend gekürzte Legate auszufolgen oder, wenn diese - wie hier - bereits ungekürzt ausgefolgt wurden, zuviel Geleistetes zurückzufordern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 627/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 627/91
  Veröff: NZ 1992,271 = SZ 65/7
- 7 Ob 547/92
  Entscheidungstext OGH 07.05.1992 7 Ob 547/92
  Beisatz: Der Rückforderungsanspruch kommt den erbserklärten Erbinnen entsprechend ihren Erbquoten zu. (T1)
  Veröff: SZ 65/73 = EvBl 1992/184 S 793
- 1 Ob 652/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 652/92
- 2 Ob 593/93
  Entscheidungstext OGH 17.02.1994 2 Ob 593/93
- 8 Ob 2024/96x
  Entscheidungstext OGH 14.03.1996 8 Ob 2024/96x
  nur: Ist die Kürzung von Vermächtnissen notwendig, so sind die Erben zur Vornahme der Legatsreduktion berufen. Sie haben demgemäß den Vermächtnisnehmern entsprechend gekürzte Legate auszufolgen oder, wenn diese - wie hier - bereits ungekürzt ausgefolgt wurden, zuviel Geleistetes zurückzufordern. (T2)
  Veröff: SZ 69/71
- 6 Ob 666/95
  Entscheidungstext OGH 04.07.1996 6 Ob 666/95
  Veröff: SZ 69/155
- 9 Ob 98/01d
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 Ob 98/01d
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Dies muss auf Grund der Gleichartigkeit auch für Schenkungen auf den Todesfall Geltung haben. (T3)
- 10 Ob 6/14a
  Entscheidungstext OGH 25.02.2014 10 Ob 6/14a
  Veröff: SZ 2014/15
- 2 Ob 87/20p
  Entscheidungstext OGH 24.06.2021 2 Ob 87/20p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0012643

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at